

OFFICIELE BERICHTEN — AVIS OFFICIELS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[2006/41308]

Rentenfonds

Hypothecaire kredieten. — Veranderlijkheid der rentevoeten. Referte-indexen. — Artikel 9, § 1, van de wet van 4 augustus 1992 op het hypothecair krediet. — Bericht

De lijst der referte-indexen van de maand augustus 2006 is samengesteld als volgt :

Index A (schatkistcertificaten 12 maanden) :	3,391
Index B (lineaire obligaties 2 jaren) :	3,545
Index C (lineaire obligaties 3 jaren) :	3,658
Index D (lineaire obligaties 4 jaren) :	3,720
Index E (lineaire obligaties 5 jaren) :	3,765
Index F (lineaire obligaties 6 jaren) :	3,815
Index G (lineaire obligaties 7 jaren) :	3,873
Index H (lineaire obligaties 8 jaren) :	3,920
Index I (lineaire obligaties 9 jaren) :	3,958
Index J (lineaire obligaties 10 jaren) :	3,988

De overeenstemmende periodieke indexen worden hierna medegedeeld :

Index	Periodiciteit		
	Maandelijks	Trimestrieel	Semestrieel
A	0,2783	0,8372	1,6814
B	0,2907	0,8747	1,7571
C	0,2998	0,9022	1,8126
D	0,3048	0,9173	1,8430
E	0,3085	0,9282	1,8651
F	0,3125	0,9404	1,8896
G	0,3172	0,9545	1,9181
H	0,3209	0,9659	1,9412
I	0,3240	0,9751	1,9598
J	0,3264	0,9824	1,9745

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[2006/41308]

Fonds des Rentes

Crédits hypothécaires. — Variabilité des taux d'intérêt. — Indices de référence. — Article 9, § 1^{er}, de la loi du 4 août 1992 relative au crédit hypothécaire. — Avis

La liste des indices de référence du mois d'août 2006 est composée comme suit :

Indice A (certificats de trésorerie 12 mois) :	3,391
Indice B (obligations linéaires 2 ans) :	3,545
Indice C (obligations linéaires 3 ans) :	3,658
Indice D (obligations linéaires 4 ans) :	3,720
Indice E (obligations linéaires 5 ans) :	3,765
Indice F (obligations linéaires 6 ans) :	3,815
Indice G (obligations linéaires 7 ans) :	3,873
Indice H (obligations linéaires 8 ans) :	3,920
Indice I (obligations linéaires 9 ans) :	3,958
Indice J (obligations linéaires 10 ans) :	3,988

Les indices périodiques correspondants sont communiqués ci-après :

Indice	Périodicité		
	Mensuelle	Trimestrielle	Semestrielle
A	0,2783	0,8372	1,6814
B	0,2907	0,8747	1,7571
C	0,2998	0,9022	1,8126
D	0,3048	0,9173	1,8430
E	0,3085	0,9282	1,8651
F	0,3125	0,9404	1,8896
G	0,3172	0,9545	1,9181
H	0,3209	0,9659	1,9412
I	0,3240	0,9751	1,9598
J	0,3264	0,9824	1,9745

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[2006/09619]

Wet van 15 mei 1987

betreffende de namen en voornamen. — Bekendmaking

Bij koninklijk besluit van 20 juli 2006, is machtiging verleend aan de heer Coly, Sylvestre, geboren te Coutenghor (Senegal) op 31 december 1961, wonende te Ukkel, om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, zijn geslachtsnaam in die van « Kervyn de Meerendré » te voegen, na afloop van 60 dagen te rekenen van deze bekendmaking.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[2006/09619]

Loi du 15 mai 1987

relative aux noms et prénoms. — Publication

Par arrêté royal du 20 juillet 2006, M. Coly, Sylvestre, né à Coutenghor (Sénégal) le 31 décembre 1961, demeurant à Uccle, a été autorisé, sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à adjoindre à son nom patronymique celui de « Kervyn de Meerendré », après l'expiration du délai de 60 jours à compter de la présente insertion.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

[C - 2006/22731]

11 JULI 2006. — Omzendbrief betreffende de procedure tot toekenning van een identificatienummer door de Kruispuntbank van de Sociale Zekerheid, het zogenaamde « bismummer », aan vreemdelingen die tijdelijk naar België komen als gelegenheidswerknemers. — Addendum

In het *Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2006, moet de hieronder vermelde Duitse vertaling toegevoegd worden.

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

[C - 2006/22731]

11 JUILLET 2006. — Circulaire relative à la procédure d'attribution d'un numéro d'identification, appelé « numéro bis », par la Banque-carrefour de la Sécurité sociale aux étrangers qui viennent temporairement en Belgique pour y travailler comme travailleurs occasionnels. — Addendum

Au *Moniteur belge* du 10 août 2006, il faut ajouter la traduction allemande ci-dessous.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

[C – 2006/22731]

11. JULI 2006 — Rundschreiben bezüglich des Verfahrens zur Zuteilung einer Identifikationsnummer, der sogenannten «Bisnummer», durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit («Banque-carrefour de la Sécurité sociale») zugunsten der Ausländer, die für einen befristeten Zeitraum als Gelegenheitsarbeiter nach Belgien kommen

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Königreichs

Damit die Arbeitgeber in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit korrekt zu erfüllen, sollen die Ausländer, die nach Belgien kommen, um hier in einem untergeordneten Verhältnis als Gelegenheitsarbeiter tätig zu sein, auch korrekt identifiziert werden. Da die Stadt – oder Gemeindeverwaltungen die amtlichen Behörden sind, mit denen die ausländischen Gelegenheitsarbeiter bei ihrer Ankunft in Belgien an erster Stelle in Kontakt treten, hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 20. Juli 2005 sich dazu entschieden, den Städten und Gemeinden einen neuen Auftrag anzuvertrauen. Dieser Auftrag beinhaltet, dass darauf geachtet wird, dass jeder zeitweilig tätige ausländische Arbeitnehmer bei seiner Ankunft in Belgien und beim Anfang seiner Arbeitsleistungen eine Identifikationsnummer von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit bekommt.

Um es den Stadt – oder Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen, diesen neuen Auftrag ordnungsgemäß auszuführen, wurde eine integrierte EDV-Applikation ausgearbeitet.

Das vorliegende Rundschreiben hat zum Zweck, die Verfahrensweise zu erläutern, die von den Gemeindebeamten zu befolgen ist, um für den Ausländer, der als Gelegenheitsarbeiter nach Belgien kommt eine Identifikationsnummer zu bekommen.

1. DIMONA - Meldung, verbindliche Formalität für die Anwendung der sozialen Sicherheit

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen soll der Arbeitgeber im elektronischen Verfahren bei jedem Dienstantritt und -austritt eines Arbeitnehmers eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung, die sogenannte DIMONA-Meldung, bei der zuständigen öffentlichen Sozialversicherungsanstalt, die mit der Einziehung der Beiträge der sozialen Sicherheit beauftragt ist, einreichen.

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 zur Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit geschieht die Identifizierung des Arbeitnehmers in dieser Meldung anhand seiner «Identifikationsnummer der sozialen Sicherheit» (NISS/INSZ), d.h. entweder der Identifikationsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder der Nummer bei der Zentralen Datenbank (der Identifikationsnummer der natürlichen Personen, die nicht ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind, die von der Zentralen Datenbank in Anwendung des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 zugeteilt wird).

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2005 über die Führung eines Anwesenheitsregisters in bestimmten Geschäftszweigen und zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, soll ab dem 1. Januar 2006 die DIMONA-Meldung auch verbindlich durch die Arbeitgeber, die im Hotel – und Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und im Gartenbausektor tätig sind, für ihre Gelegenheitsarbeiter gemacht werden.

Die Verallgemeinerung der DIMONA-Meldung für Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft, im Gartenbausektor, im Hotel – und Gaststättengewerbe und im Zeitarbeitssektor, insofern es sich um eine Zeitarbeitskraft handelt, die als Gelegenheitsarbeiter bei einem Arbeitgeber aus einem der vorgenannten Sektoren zu arbeiten anfängt, stellt im Prinzip für die Arbeitnehmer, die sich ständig in Belgien aufhalten oder die gegebenenfalls im Warteregister oder bei einem öffentlichen Sozialhilfezentrum bekannt sind, kein Problem dar, weil diese Arbeitnehmer bereits identifiziert sind. In manchen dieser Sektoren werden aber traditionell eine große Zahl ausländischer (mit Herkunft innerhalb / außerhalb der Europäischen Union) Gelegenheitsarbeiter beschäftigt, die sich zeitlich befristet in Belgien oder in einem angrenzenden Land aufhalten und nicht gekannt sind.

Sie sind nicht in ein belgisches Bevölkerungs – oder Ausländerregister eingetragen und können aus diesem Anlass nicht anhand einer Identifikationsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen identifiziert werden. Die betreffenden Personen sollen also anhand einer Nummer bei der Zentralen Datenbank (der Bisnummer) identifiziert werden, damit ihr Arbeitgeber nachdem imstande wäre, eine DIMONA-Meldung einzureichen.

2. Beschreibung des neuen Auftrags der Städte und Gemeinden

Wenn ein ausländischer Gelegenheitsarbeiter sich in einer Stadt oder Gemeinde meldet, um seine Eintragung in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach das Ausländergesetz' genannt) zu beantragen, soll die Stadt – oder Gemeindeverwaltung an erster Stelle prüfen, ob der Ausländer nach Belgien kommt, um hier Arbeit zu leisten. Meldet der Ausländer, dass er tatsächlich in Belgien in einem unselbständigen Verhältnis Arbeit leisten wird und dazu die erforderlichen Unterlagen vorlegen kann (siehe hiernach), soll der Gemeindebeamte, insofern diese Person nicht bereits über eine Identifikationsnummer verfügt, bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit eine sogenannte Bisnummer oder Nummer der Zentralen Datenbank ' mittels der dazu speziell konzipierten EDV-Applikation anfragen.

Eine «Nummer der Zentralen Datenbank» wird also für die ausländischen Gelegenheitsarbeiter beantragt werden, wenn diese sich bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung ihres Aufenthaltsorts melden.

Was die Staatsangehörigen der Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (E.W.R.) (1) angeht, wird die Nummer der Zentralen Datenbank bei der Aushändigung der Anlage 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern angefragt. Dies ist die «Ankunftserklärung», welche dem Ausländer ausgestellt wird, wenn er sich der Verpflichtung unterzieht, sich innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Ankunft in Belgien bei der Stadt oder Gemeinde zu melden (Artikel 5 des Ausländergesetzes) und insofern der betreffende Ausländer den Nachweis seiner Tätigkeit in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis anhand einer Arbeitskarte oder einer Freistellung davon vorlegt.

Für die Angehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums wird die Nummer der Zentralen Datenbank bei der Aushändigung der Anlage 22 des obenerwähnten Königlichen Erlasses beantragt. Es betrifft hier die Bescheinigung, die einem Angehörigen der Europäischen Union oder einer ihm gleichgestellten Person, die eine Tätigkeit in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis während einer voraussichtlichen Dauer von weniger als drei Monaten ausübt, ausgestellt wird.

Die Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der acht neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sollen den Nachweis ihrer unselbständigen Berufstätigkeit mittels einer seitens des Arbeitgebers abgegebenen Einstellungs- oder Beschäftigungserklärung, in der die Dauer der Beschäftigung erwähnt wird, oder eines von der zuständigen Behörde beglaubigten Arbeitsvertrages erbringen. Die Staatsangehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, d.h. Polen, Ungarn, Slowenien, Tschechien, der Slowakei, Estland, Lettland und Litauen, auf die Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, sollen hingegen eine Arbeitskarte vorlegen.

Die Nummer bei der Zentralen Datenbank wird ebenfalls für den Ausländer, der in einem Hotel oder in einer sonstigen der Gesetzgebung bezüglich der Kontrolle der Reisenden unterliegenden Beherbergungsstätte wohnt und der in dieser Eigenschaft nicht dazu verpflichtet ist, sich bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung seines Arbeitsorts zu melden, zugeteilt werden. Dieser Ausländer wird von seinem Arbeitgeber gebeten werden, sich bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung seines Arbeitsorts zu melden. Falls er dies macht, wird eine Nummer der Zentralen Datenbank aufgrund seines Reisepapiers und der Arbeitgeberbescheinigung oder des Arbeitserlaubnisses, worüber er verfügt, angefragt werden.

Falls die Eintragung in die Gemeinderegister für Ausländer, die sich während einer längeren Zeit als drei Monate in Belgien aufhalten werden, aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar stattfinden kann, ist die Stadt oder Gemeinde dazu gehalten, bei der Aushändigung der Anlage 15 des obenerwähnten Königlichen Erlasses eine Nummer bei der Zentralen Datenbank zu beantragen. Anlage 15 ist eine vorläufige Unterlage, die in Erwartung einer Eintragung oder Entscheidung ausgestellt wird.

Schließlich wird für die als Grenzgänger tätigen Gelegenheitsarbeitnehmer ausländischer Herkunft, wie diese in Artikel 106 des obenerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 bezeichnet werden, auch eine «Nummer der Zentralen Datenbank» beantragt werden und dies bei der Ausstellung der Anlage 15, d.h. der nach Einsicht in die für seine Ankunft erforderlichen Unterlagen einem Grenzgänger ausgehändigten Bescheinigung, wenn er seine erste Ankunft bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung seines Arbeitsorts meldet.

Die Stadt – oder Gemeindeverwaltungen werden dazu aufgefordert, folgenderweise vorzugehen. Mittels der neuen EDV-Applikation sollen sie das Nationalregister der natürlichen Personen konsultieren, um zu prüfen, ob die betreffende Person nicht bereits über eine Identifikationsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen verfügt, sowie die Register der Zentralen Datenbank, um festzustellen, ob der betreffenden Person nicht bereits eine Nummer bei der Zentralen Datenbank zugeteilt wurde.

Falls die betreffende Person weder beim Nationalregister noch in den Registern der Zentralen Datenbank gekannt ist, wird die Stadt oder Gemeinde, nachdem sie eine Mindestzahl von Identifizierungsangaben bei der betreffenden Person eingeholt hat (siehe Punkt 3), bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit anhand der neuen Applikation die Zuteilung einer Nummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit beantragen.

3. Auskünfte über die Nummer der Zentralen Datenbank

Die Stadt oder Gemeinde muss die betreffende Person um Mitteilung der nachfolgenden Identifizierungsangaben bitten:

- des Namens,
- des ersten Vornamens,
- des Geburtsdatums,
- wie auch der Aufenthaltsadresse in Belgien und/oder der Aufenthaltsadresse im Ausland und/oder des Geburtsorts.

Anhand dieser Angaben darf der Gemeindebeamte mittels der neuen Applikation die Anfertigung einer «Nummer der Zentralen Datenbank» beantragen.

In Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 sind die Städte oder Gemeinden verpflichtet, wenn sie die minimalen Identifizierungsangaben der betreffenden Person der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zur Verfügung stellen, die Qualitätsnormen erfüllen. Sie sollen außerdem die Unterlagen oder die Kopien der Unterlagen, auf die sie sich beim Antrag auf eine Nummer der Zentralen Datenbank gestützt haben, aufbewahren. Vollständigkeitshalber muss darauf hingewiesen werden, dass die zugeteilte Nummer der Zentralen Datenbank aus 11 Stellen zusammengesetzt ist:

- die 6 ersten Stellen entsprechen dem Geburtsdatum;
- die 3 nachfolgenden Stellen bilden eine Folgenummer;
- die 2 letzten Stellen bilden die Kontrollnummer.

Die Städte oder Gemeinden werden überdies davon unterrichtet, dass die dritte und die vierte Stelle den Geburtsmonat angeben, erhöht um 40, wenn das Geschlecht der Person bei der Zuteilung der Nummer gekannt ist oder um 20, wenn das Geschlecht der Person im Augenblick, als die Zuteilung erfolgt, nicht gekannt ist. Die Auskünfte des Typs "Geschlecht" und "Geburtsdatum" können von der Nummer der Zentralen Datenbank hergeleitet werden. Diese Angaben dienen jedoch nur als Hinweis. Fall sie sich ändern, wird die Nummer der Zentralen Datenbank nicht entsprechend angepasst.

4. Die von den Städten oder Gemeinden zu benutzende Applikation

Auf der Portalsite der sozialen Sicherheit (www.socialsecurity.be) steht eine integrierte Applikation zur Verfügung, anhand deren die Städte oder Gemeinden durch eine phonetische Ermittlung die Identifikationsnummer der sozialen Sicherheit (2) des oder der Betreffenden bekommen und, wenn nötig, anfertigen können.

Das User Management der Profis des sozialen Sektors wird benutzt, um den Zugriff auf diese neue Applikation zu sichern.

Die folgenden Möglichkeiten werden vorgesehen:

— die Benutzung des elektronischen Personalausweises oder in Ermangelung dessen des Beamtentokens, um die mit dieser Aufgabe beauftragten Gemeindebeamten identifizieren und authentifizieren zu können;

— die Eröffnung der Ermächtigungen für den Zugriff auf diese Applikation durch den innerhalb der Stadt oder Gemeinde bezeichneten lokalen Verwalter. Die Eröffnung dieses Zugriffs findet mittels einer gesonderten elektronischen Transaktion, die im Portal der sozialen Sicherheit verfügbar ist, statt. Es muss bemerkt werden, dass ein lokaler Verwalter bereits in jeder Stadt oder Gemeinde von den kommunalen Behörden bestellt werden soll und dies im Rahmen der Zurverfügungstellung zugunsten der Städte oder Gemeinden der Applikation COMMUNIT-E auf dem Portal der sozialen Sicherheit, hinsichtlich einer automatisierten Verarbeitung des Antrags auf Gewährung von Leistungen an behinderte Personen.

Nähere Auskünfte über die zu folgenden Regeln werden vom Kommunikationsbüro (BUCOM) der GoE Smals-MvM erteilt.

Wenn eine Stadt – oder Gemeindeverwaltung einen Auftrag auf Gewährung einer Bisnummer behandelt und die Applikation e-CreaBis nicht imstande ist, eine Bisnummer zu erteilen (z.B. im Falle, dass es sich im Bereich der Applikation ein technisches Problem gibt oder dass mehrere Personen der Umschreibung der abgerufenen Person entsprechen), soll ein Notverfahren befolgt werden, wie dieses in der Anlage beschrieben wird.

Das vorliegenden Rundschreiben hebt das Rundschreiben vom 2. Dezember 2005 auf, wie dieses im Belgischen Staatsblatt vom 12. Dezember 2005 veröffentlicht wurde.

Die Verfügungen dieses Rundschreibens treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Brüssel, den 11. Juli 2006

Der Vizepremierminister und Minister des Innern,
P. DEWAELE

Der Minister der sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
R. DEMOTTE,

Der Minister der Beschäftigung,
P. VANVELTHOVEN

Fußnoten

(1) Europäischer Wirtschaftsraum: die 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch Norwegen, Island und Lichtenstein.

(2) Bei dieser Nummer handelt es sich um die Nummer des Nationalregisters für die in ein belgisches Bevölkerungs – oder Ausländerregister oder in das Warteregister eingetragenen Personen oder um eine von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilte Nummer für die Personen, die in der belgischen sozialen Sicherheit oder bei einem belgischen öffentlichen Dienst eine Akte haben, aber nicht in ein belgisches Bevölkerungs – oder Ausländerregister oder in das Warteregister eingetragen sind. Falls der oder die Betreffende über keine der beiden Nummern verfügt, wird eine Nummer der Zentralen Datenbank angefertigt werden.

ANLAGE 1**Notverfahren bezüglich der Applikation e-CreaBis****Bemerkung**

In diesem Text ist unter dem Begriff “Stadt – oder Gemeindeverwaltung” die Dienststelle der Stadt oder Gemeinde, die sich mit der Behandlung der Anträge auf Bisnummern befasst, zu verstehen.

1. Allgemeines

Verwaltungsverfahren falls die Stadt oder Gemeinde keine Identifikationsnummer Bis für die soziale Sicherheit (NISS/INSZ bis) über die Applikation e-CreaBis zuteilen kann.

2. Verfahren für die Stadt – oder Gemeindeverwaltungen

Wenn eine Stadt – oder Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Bisnummer behandelt und anhand der Applikation e-CreaBis keine Bisnummer erteilt werden kann (z.B. im Falle, dass es sich im Bereich der Applikation ein technisches Problem gibt oder dass mehrere Personen der Umschreibung der abgerufenen Person entsprechen), soll die Stadt – oder Gemeindeverwaltung :

Schritt	Aktion
1	<p>Ein Fax oder eine E-Mail an die Identifikationszelle der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (BCSS/KSZ) (Fax : 02/741 83 00 – E-Mail : mark.demol@ksz-bcss.fgov.be) schicken.</p> <p>Die nachfolgenden Informationen sind mitzuteilen : die Kontaktangaben des Antragstellers, die Kontaktangaben der Stadt oder Gemeinde wie auch die Beschreibung des Problems.</p>
2	<p>Dem Antragsteller eine vervollständigte Anmeldebescheinigung übermitteln.</p> <p>Die Stadt – oder Gemeindeverwaltung weist den Antragsteller darauf hin, dass um eine endgültige Bescheinigung zu bekommen, er/sie sich erneut innerhalb von 24 Stunden anmelden soll.</p> <p>BEMERKUNG : die Stadt – oder Gemeindeverwaltung ist dazu gehalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie jeder ausgestellten “Anmeldebescheinigung” aufzubewahren ODER • jede Anmeldung in einem eigenen Register zu vermerken, unter Angabe des vollständigen Namens der Person wie auch des Datums und der Stunde der Anmeldung.

3	<p>An Arbeitstagen (= vom Montag bis zum Freitag zwischen 08.00 und 16.30 Uhr) werden Sie, insofern die Anwendungen der BCSS/KSZ verfügbar sind, 15 bis 30 Minuten nach Erhalt des Antrags von der Identifikationszelle die Bisnummer erhalten.</p> <p>Senden Sie ein Fax außerhalb der Öffnungszeiten der Identifikationszelle der BCSS/KSZ, wird diese Dienststelle Sie am nächsten Arbeitstag kontaktieren.</p>
4	<p>Im Augenblick, wo der Antragsteller sich erneut anmeldet, werden die Angaben dieser Person in die Applikation e-CreaBis eingegeben. Das System wird nachdem die Bisnummer wiedergeben. Sie sollen das in Punkt 3.2.3 der Benutzeranleitung näher angegebene Verfahren befolgen.</p> <p>Die endgültige Bescheinigung wird ausgedruckt und dem Antragsteller ausgestellt werden.</p>

3. Die Anmeldungsbescheinigung

- darf nur von einem Gemeindebeamten, der über den Zugriff auf die Applikation e-CreaBis verfügt, ausgestellt werden.
- soll vom nichtbelgischen Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, der ihn während der Gültigkeitsfrist der Bescheinigung beschäftigt, vorgelegt werden.
- gilt als eine zeitlich befristete Zustimmung für den Arbeitgeber, um verspätete Dimona-Meldungen für diese Person vorzunehmen.
- ersetzt auf keinen Fall die Dimona-Meldung oder die Verpflichtung, eine Bisnummer zu beantragen.
- ist höchstens 24 Stunden ab dem Augenblick der Ausstellung gültig.

AUSNAHME : wenn die Dienststellen der Stadt – oder Gemeindeverwaltung am Kalendertag nach dem Tag, an dem die Bescheinigung ausgehändigt wird, geschlossen ist, gilt diese bis zum nächstfolgenden Tag, an dem die Verwaltung erreichbar ist.

- darf nicht korrigiert werden. Falls ein Fehler begangen wird, soll eine neue Bescheinigung vervollständigt werden.

4. Modalitäten für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber, der eine Anmeldungsbescheinigung erhält

- darf den betreffenden Arbeitnehmer im Laufe der Gültigkeitsfrist der Bescheinigung beschäftigen, **ohne dass** er Dimona-Meldungen beim Dienstantritt und – austritt schickt.
- ist jedoch dazu gehalten, die Dimona-Meldung für den betreffenden Beschäftigungszeitraum noch immer zu machen. Dies soll so bald wie möglich geschehen, d.h. während oder kurz nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der Anmeldungsbescheinigung.

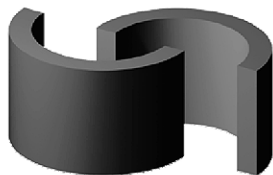
Bei einer eventuellen Kontrolle soll der Arbeitgeber imstande sein, eine (für die betreffende(n) Periode(n)) gültige Anmeldungsbescheinigung vorzulegen. Sie gilt als Berechtigungsnachweis für die verspätete Versendung der Dimona-Meldungen.

5. Modalitäten für den Arbeitnehmer

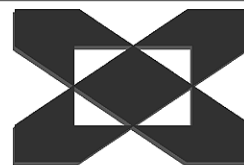
Der nichtbelgische Arbeitnehmer, der eine Anmeldebescheinigung bekommt, ist dazu gehalten, diese Bescheinigung seinem Arbeitgeber zu übermitteln, falls er während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung Arbeit leisten will.

Wenn er während der Gültigkeitsdauer Arbeit leistet,

- soll er sich innerhalb der Gültigkeitsfrist der Bescheinigung erneut bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsorts hinsichtlich der Beantragung einer Bisnummer anmelden und es wird davon ausgegangen, dass er seine Bisnummer baldmöglichst dem Arbeitgeber mitteilt.

ANLAGE 2

ONSS-RSZISS



KSZ - BCSS

ANMELDUNGSBESCHEINIGUNG

Im Rahmen des Antrags auf Zuteilung einer Bisnummer

STADT ODER GEMEINDE**ZUSTÄNDIGER BEAMTER**

Name

Vorname

PERSON, ZUGUNSTEN DER DIESES DOKUMENT AUSGEHÄNDIGT WIRD

Name (obligatorisch)

Vorname(n) (obligatorisch)

Geburtsdatum (obligatorisch)

Tag (TT)

Monat (MM)

Jahr (JJJJ)

Geschlecht (obligatorisch)

Mann

Frau

Geburtsort

Heimatland (obligatorisch)

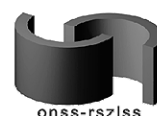
Ausstellungsdatum (TT/MM/JJ)

Ausstellungsstunde (UU:MM)

WICHTIG :

- Die vorliegende Bescheinigung ist höchstens 24 Stunden ab dem Augenblick der Ausstellung gültig.

AUSNAHME : wenn die Dienststellen der Stadt – oder Gemeindeverwaltung am Kalendertag nach dem Tag, an dem die Bescheinigung ausgehändigt wird, geschlossen ist, gilt diese Bescheinigung bis zum nächstfolgenden



ONSS-RSZISS

Tag, an dem die Verwaltung erreichbar ist.

INFORMATION FÜR DIE PERSON, DER DIESES DOKUMENT AUSGESTELLT WIRD :

Diese Bescheinigung wurde Ihnen ausgehändigt, weil es vorübergehend unmöglich war, Ihnen eine Bisnummer zuzuteilen.

Sie gestattet Ihnen, innerhalb der Gültigkeitsfrist dieser Bescheinigung Arbeit zu leisten.

In diesem Fall sollen Sie

- diese Bescheinigung Ihrem Arbeitgeber übermitteln.
- sich innerhalb der Gültigkeitsfrist der Bescheinigung auch erneut bei der Stadt – oder Gemeindeverwaltung Ihres Aufenthaltsorts hinsichtlich der Beantragung einer Bisnummer anmelden. Sie sollen diese Bisnummer nachdem so bald wie möglich Ihrem Arbeitgeber mitteilen.

INFORMATION FÜR DEN ARBEITGEBER :

- Die vorliegende Bescheinigung wurde der obenerwähnten Person von der Stadt – oder Gemeindeverwaltung der vorgenannten Stadt oder Gemeinde ausgestellt, weil es vorübergehend unmöglich war, dieser Person eine Bisnummer zuzuteilen.
- Sie gilt als eine zeitlich befristete Zustimmung, um verspätete Dimona-Meldungen für diese Person vorzunehmen. Mit anderen Worten, sie erlaubt Ihnen, diese Person im Laufe der Gültigkeitsfrist dieser Bescheinigung zu beschäftigen, **ohne dass** Sie beim Dienstantritt Dimona-Meldungen versenden müssen.
- Sie sind jedoch dazu gehalten, die Dimona-Meldungen für den betreffenden Beschäftigungszeitraum noch immer zu machen. Dies soll so bald wie möglich geschehen, d.h. während oder kurz nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dieser Bescheinigung.
- Bei einer eventuellen Kontrolle soll der Arbeitgeber instande sein, eine (für die betreffende(n) Periode(n)) gültige Anmeldungsbescheinigung vorzulegen. Sie gilt als Berechtigungsnachweis für die verspätete Versendung der Dimona-Meldungen.

Gemeindestempel

Unterschrift des zuständigen Beamten